



50.11

**PARKPLATZVERORDNUNG
GEMEINDE SEELISBERG**

(PPV)

(vom 1. März 2021)



Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Zweck	3
Artikel 2	Geltungsbereich	3
Artikel 3	Haftung	3
Artikel 4	Arten der Bewirtschaftung	4
Artikel 5	Parkierung gegen Gebühr	4
Artikel 6	Gebührenrahmen	4
Artikel 7	Anspruch	4
Artikel 8	Bedeutung	5
Artikel 9	Einschränkungen	5
Artikel 10	Gebühr	5
Artikel 11	Rückerstattung der Gebühr	5/6
Artikel 12	Verfahren	6
Artikel 13	Verwendung der Parkkarte	6
Artikel 14	Ausnahmen	6
Artikel 15	Selbstbewirtschaftung durch Dritte	6
Artikel 16	Rechtspflege	7
Artikel 17	Strafen	7
Artikel 18	Vollzug	7
Artikel 19	Inkrafttreten	7



PARKPLATZVERORDNUNG (PPV) (vom 27. November 2020)

Die Einwohnergemeindeversammlung Seelisberg,

gestützt auf Artikel 43 des Strassengesetzes¹, auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri² und auf Artikel 5 der Gemeindeordnung³,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt, die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde zu bewirtschaften.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹Im Rahmen des Bundesrechts regelt diese Verordnung das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen, für die die Gemeinde Seelisberg zuständig ist.

²Dazu gehören alle Parkplätze, die die Gemeinde zu Eigentum besitzt oder die sie gemietet oder gepachtet hat.

³Der Gemeinderat erfasst die betroffenen öffentlichen Parkflächen in einem Plan, der auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden kann. Er markiert und signalisiert die betroffenen Parkfelder nach den Regeln des Strassenverkehrsrechts.

⁴Private Parkplätze sind von dieser Verordnung nicht erfasst.

Artikel 3 Haftung

Das Parkieren nach dieser Verordnung begründet keine Haftpflicht der Gemeinde, sofern das Bundesrecht nichts anderes bestimmt.

¹ StrG, RB 50.1111

² KV, RB 1.1101

³ GO, 1.11



2. Abschnitt: **Parkplatzbewirtschaftung**

Artikel 4 Arten der Bewirtschaftung

¹Die Bewirtschaftung der Parkplätze erfolgt durch:

- a) die Parkierung mit dem Signal «Parkieren gestattet» (mit und ohne Beschränkungen) gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts;
- b) die Parkierung gegen Gebühr (Parkuhren, Ticketautomaten); und
- c) die Abgabe von Parkkarten (physisch oder digital).

²Vorbehalten bleiben weitere Massnahmen nach den Parkierungsvorschriften des Bundes, namentlich zeitweilige Ausnahmen vom Parkierungsverbot.⁴

Artikel 5 Parkierung gegen Gebühr (Parkuhren, Ticketautomaten) a) Anwendbares Recht

Die Parkierung gegen Gebühr (Parkuhren, Ticketautomaten) richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften des Strassenverkehrsrechts⁵.

Artikel 6 b) Gebührenrahmen

¹Die Parkierungsgebühren haben sich im folgenden Rahmen zu bewegen:

- a) Die ersten Minuten sind gratis, höchstens aber 60 Minuten.
- b) Für die weitere Parkzeit sind Gebühren zwischen 0.50 und zwei Franken pro Stunde zu bezahlen.

²In diesem Rahmen bestimmt der Gemeinderat die gebührenpflichtigen Parkplätze und die Höhe der Parkgebühren in einem Reglement. Er kann dabei auch Tagespauschalen vorsehen.

3. Abschnitt: **Parkkarten**

Artikel 7 Anspruch

¹Alle Personen, die in der Gemeinde Seelisberg wohnen oder über einen Zweitwohnsitz verfügen und keine Möglichkeit haben, ihr Fahrzeug auf einem privaten Parkplatz abzustellen, können eine Parkkarte erwerben.

²Zudem können auswärtige Personen eine Parkkarte erwerben, wenn sie in der Gemeinde Seelisberg arbeiten, auf ein Fahrzeug angewiesen sind und keine Möglichkeit haben, ihr Fahrzeug auf einem privaten Parkplatz abzustellen.

⁴ siehe dazu Art. 65 Abs. 2 SSV

⁵ siehe insbesondere Art. 48 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21)



Artikel 8 Bedeutung

Die Parkkarte berechtigt, während der Zeit und mit dem Fahrzeug, die auf der Parkkarte vermerkt sind, auf dem öffentlichen Parkplatz zu parkieren, der am nächsten bei seinem Wohnsitz liegt. Der Inhaber der Parkkarte hat dabei die Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 1 zu erfüllen, um eine Parkkarte erwerben zu können.

Artikel 9 Einschränkungen

¹Die Parkkarte gilt nur für Fahrzeuge, die mit den vorgeschriebenen Kontrollschildern versehen sind⁵. Sie wird auf ein bestimmtes Kontrollschild ausgestellt und ist nicht übertragbar.

²Parkkarten können nur für Personenfahrzeuge erworben werden. Sie sind nicht zulässig für Wohnwagen, Wohnmobile, Nutzfahrzeuge und dergleichen.

³Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt lediglich, das betreffende Fahrzeug im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der verfügbaren Parkplätze auf den öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde zu parkieren.

⁴Die Parkkarte entbindet nicht davon, die verkehrspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu befolgen, wie solche für die Schneeräumung, für Unterhalts- und Reinigungsarbeiten, für Umzüge, für öffentliche Veranstaltungen und dergleichen.

⁵Die Parkkarte gilt nicht für Parkplätze mit Parkscheiben.

Artikel 10 Gebühr

¹Parkkarten werden nur für mindestens einen Monat, nur für ganze Monate und längstens für ein Jahr ausgestellt. Für den Parkplatz Geissweg können Campierende des Naturzeltplatz «Seeli» eine Saisonkarte erwerben.

²Abgelaufene Parkkarten können erneuert werden, wenn die Voraussetzungen nach dieser Verordnung erfüllt sind.

³Die Gebühr für die Monatskarte beträgt höchstens Fr. 75.--, jene für die Jahreskarte höchstens Fr. 825.--. Für den Parkplatz Geissweg beträgt die Saisonkarte für Campierende des Naturzeltplatz «Seeli» höchstens Fr. 200.--.

⁴In diesem Rahmen bestimmt der Gemeinderat die Parkkarten-Gebühren in einem Reglement.

Artikel 11 Rückerstattung der Gebühr

¹Grundsätzlich wird die Parkkarten-Gebühr nicht zurückerstattet, wenn die Karte nicht oder nicht während der ganzen Zeit benutzt wird.

²Die Gemeindekanzlei erstattet die Parkkarten-Gebühr zurück, wenn:



- a) der Inhaber oder die Inhaberin aus der Gemeinde Seelisberg wegzieht;
- b) der Inhaber oder die Inhaberin die Arbeitsstelle wechselt und er oder sie deswegen auf den Parkplatz nicht mehr angewiesen ist;
- c) wenn der Inhaber oder die Inhaberin eine private Parkierungsmöglichkeit nachweist.

³Die Rückerstattung erfolgt nur bei Jahreskarten und dort nur für ganze Monate.

Artikel 12 Verfahren

¹Die Parkkarte ist schriftlich und mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der Gemeindekanzlei zu beantragen. Diese stellt die Dauerparkkarte aus, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Sie zieht die entsprechende Gebühr ein.

²Verlorene oder vernichtete (physische) Parkkarten sind der Gemeinde zu melden. Diese erklärt die betreffende Karte als ungültig und stellt eine neue aus. Der Inhaber oder die Inhaberin hat dafür eine Umtriebs-Entschädigung von Fr. 20.—zu bezahlen.

Artikel 13 Verwendung der Parkkarte

¹Die digitale Parkkarte dient in Verbindung mit dem Fahrzeug-Kontrollschild als Kontrollmittel.

²Die physische Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel. Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des abgestellten Fahrzeugs anzubringen.

4. Abschnitt: **Ausnahmen und Selbstbewirtschaftung durch Dritte**

Artikel 14 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verordnung bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen und keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen.

Artikel 15 Selbstbewirtschaftung durch Dritte

Der Gemeinderat kann Dritte ermächtigen, eigene Parkplätze nach den Bestimmungen dieser Verordnung und des Reglements dazu selbst zu bewirtschaften.



5. Abschnitt: **Rechtspflege und Strafen**

Artikel 16 Rechtspflege

¹Streitigkeiten aus dieser Verordnung entscheidet erstinstanzlich der Gemeinderat.

²Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁶.

Artikel 17 Strafen

¹Wer dieser Verordnung oder den darauf gestützten Rechtserlassen, Entscheidungen und Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis Fr. 500.– bestraft. Vorbehalten bleiben Widerhandlungen, die nach dem Bundesrecht zu ahnden sind.

²Der Gemeinderat verfügt die Busse.

³Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁷.

6. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 18 Vollzug

¹Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung.

²Im Rahmen des übergeordneten Rechts kann er Dritte beauftragen, Kontrollen durchzuführen, Anzeigen zu erstatten und Ordnungsbussen zu erheben.

Artikel 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Die an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2025 genehmigten Änderungen treten per 01. Januar 2026 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Die Gemeindepräsidentin: Judith Durrer-Ziegler
Der Gemeindegeschreiber: Martin Truttman

⁶ VRPV, RB 2.2345

⁷ VRPV, RB 2.2345